



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09.01.1997
KOM(96) 723 endg.

94/0078 (SYN)

Überprüfter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der
**Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 16. März 1994 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten an [KOM(93) 575 endg. - 94/0078 (SYN), ABl. Nr. C 130 vom 12.5.1994, S. 8].

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab seine Stellungnahme am 14. September 1994 ab (ABl. Nr. C 393 vom 31.12.1994).

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete seine Stellungnahme am 16. November 1994 (ABl. Nr. C 210 vom 14.8.1995).

Das Europäische Parlament nahm zu dem Vorschlag in erster Lesung am 11. Oktober 1995 Stellung (ABl. Nr. C 287 vom 30.10.1995, S. 83).

Die Kommission legte dem Rat am 18. Januar 1996 einen geänderten Vorschlag vor [KOM(95) 720 endg. - 94/0078 (SYN), ABl. Nr. C 81 vom 19.3.1996, S. 14].

Der Rat legte seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag am 25. Juni 1996 fest (ABl. Nr. C 248 vom 26.8.1996, S. 75).

Das Europäische Parlament prüfte den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in zweiter Lesung am 13. November 1996 und genehmigte ihn mit 15 Änderungen.

Die Kommission hat die vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Änderungen geprüft und eine Reihe dieser Änderungen in den vorliegenden überprüften Vorschlag aufgenommen.

Nachstehend sind die Standpunkte der Kommission zu den vom Parlament in zweiter Lesung angenommenen Änderungsanträgen aufgeführt.

Von der Kommission übernommene Änderungen

Änderung 1 wurde uneingeschränkt übernommen. Änderung 1 bezieht sich auf die umweltspezifischen Grundsätze im Vertrag über die Europäische Union. Obwohl ein Verweis auf diese Grundsätze den Gemeinsamen Standpunkt inhaltlich nicht ändert, wird doch dessen Wortlaut verbessert und die umweltspezifische Bedeutung eines derartigen Instruments hervorgehoben.

Die Änderungen 15, 42 und 43 wurden grundsätzlich übernommen. Änderung 15 enthält einige Änderungen an Artikel 6 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts und der Richtlinie. Der Vorschlag, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Informationen der

[REDACTED]

Umweltverträglichkeitserklärung bereitzustellen, "sobald sie verfügbar sind", kann angenommen werden, da hierdurch Verzögerungen im Verfahren vermieden werden. Die Vorschläge im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht erforderlich, da entsprechende Beispiele bereits in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie aufgeführt sind. Mit den Änderungen 42 und 43 wird beabsichtigt, die Frist für die Umsetzung der geänderten Richtlinie zu verlängern. Es wird erwartet, daß der Rat die geänderte Richtlinie Anfang 1997 erlassen wird. Daher kann einer gewissen Verlängerung der Umsetzungsfrist zugestimmt werden. Allerdings wird der vorgeschlagene Zeitraum von zwei Jahren als zu lang erachtet, wenn man berücksichtigt, daß die Mitgliedstaaten bereits UVP-Systeme besitzen.

Die Änderungen 16, 38 und 39 wurden teilweise übernommen. Der in Änderung 16 enthaltene Vorschlag, für die Dauer der Konsultationen eine angemessene Frist festzusetzen, kann akzeptiert werden, da er mit dem Übereinkommen von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen übereinstimmt. Eine erschöpfende Liste von Themen, die bei den Konsultationen zu diskutieren sind, ist jedoch nicht akzeptabel, da sie über das Übereinkommen von Espoo hinausgeht. Dieses Übereinkommen enthält Beispiele für derartige Diskussionen, überläßt die Einzelheiten jedoch den Mitgliedstaaten, da sie u.a. von der Art der betreffenden Projekte abhängen können. Änderung 38 präzisiert die Formulierung betreffend Alternativen in der Umweltverträglichkeitserklärung (Anhang IV des Gemeinsamen Standpunkts). Der Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts schließt die Prüfung der vom Parlament vorgeschlagenen Punkte nicht aus. Um die Breite der vom Projektträger zu prüfenden Alternativen zu verdeutlichen, kann ein Verweis auf die umweltfreundlichste Alternative akzeptiert werden. Mit Änderung 39 soll der Schwellenwert für die Stromstärke von Hochspannungsfreileitungen auf 220 kV herabgesetzt, die Angabe der Leitungslänge gestrichen und die Anwendbarkeit auf sämtliche Hochspannungsleitungen ausgedehnt werden. Der Teil des Änderungsantrags, der die Schwellenwerte betrifft, kann akzeptiert werden, da er für diese Art von Projekten, die immer erhebliche Umweltauswirkungen haben können, technisch angemessener ist. Die Beschränkung auf Hochspannungsfreileitungen sollte hingegen beibehalten werden, da unterirdische Leitungen nicht immer erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Von der Kommission nicht übernommene Änderungen

Die Änderungen 3, 4, 6, 13, 20, 22, 23 und 28 wurden nicht übernommen. Die Änderungen 3 und 6 wurden nicht übernommen, da sie sich auf die Prüfung gemeinschaftlicher und nationaler Programme beziehen. Die Prüfung bestimmter Pläne und Programme wird in einem künftigen Kommissionsvorschlag für eine separate Richtlinie des Rates zu diesem Thema behandelt werden. Änderung 4 konnte ebenfalls nicht akzeptiert werden, da der gegenwärtige Wortlaut den Umfang der Prüfung nach Anhang I im Hinblick auf mögliche Ausnahmen sowie im Hinblick auf Projekte des Anhangs II deutlicher macht. Mit Änderung 13 sollte die Einbeziehung der Öffentlichkeit bereits in der "Scoping-Phase" gemäß Artikel 5 sichergestellt werden. Diese Bestimmung wird als zu weitreichend erachtet und wurde daher nicht übernommen. Alle anderen Änderungsvorschläge zu diesem Artikel dienen nach Auffassung der Kommission nicht zur Verbesserung des bestehenden "Scoping-Konzepts". Änderung 20 konnte nicht übernommen werden, da die Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der

[REDACTED]

Richtlinie mit den im Vertrag festgelegten Verfahren übereinstimmt. Die Änderungen 22 und 28 wurden nicht übernommen, da sie entweder eine Herabsetzung der Schwellenwerte von Projekten des Anhangs I beinhalteten, die dann für die Zwecke dieses Anhangs zu niedrig gewesen wären, oder sie beinhalteten überhaupt keinen Schwellenwert. Änderung 23 war ebenfalls nicht zu übernehmen, da die Begradigung oder Verbreiterung einer bestehenden Straße genauso behandelt werden sollte wie der Bau einer neuen Straße.

[REDACTED]

**ÜBERPRÜFTER VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**

GEMEINSAMER STANDPUNKT

GEÄNDERTER WORTLAUT

ERWÄGUNG 2a (neu)

Gemäß Artikel 130 r Absatz 2 EG-Vertrag beruht die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

ARTIKEL 1 ABSATZ 8
Artikel 6 Absatz 2 (Richtlinie 85/337/EWG)

Artikel 6 Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge:

- daß jeder Genehmigungsantrag sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sobald sie verfügbar sind;

ARTIKEL 1 ABSATZ 9
Artikel 7 (Richtlinie 85/337/EWG)

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die

Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen.

Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, und setzen eine angemessene Frist für die Dauer dieser Konsultationen fest.

ARTIKEL 3 ABSATZ 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von einem Jahr nach ihrer Veröffentlichung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

ARTIKEL 3 ABSATZ 2

(2) Wird vor dem 1. Januar 1998 ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht, so findet weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

(2) Wird vor dem Ende der in Absatz 1 festgelegten Frist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht, so findet weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

ANHANG I NUMMER 20

20. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 225 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.

20. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr.

ANHANG IV NUMMER 2

Anhang III Nummer 2 (Richtlinie 85/337/EWG)

2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten, einschließlich der umweltfreundlichsten Alternative, und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 723 endg.

DOKUMENTE

DE

14

Katalognummer : CB-CO-96-735-DE-C

ISBN 92-78-14147-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg